Leipziger Tageblatt

Mngeiger.

M 267.

Mittwoch, ben 24. Ceptember.

1834

Betanntmachung.

Folgende polizeiliche Borfchriften werden hiermit ju Jedermanns Rachachtung in Erinnerung gebracht :

1) So oft eine Familie, ober eine einzelne Person, ihre Bohnung verandert, ift solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden bei dem Einwohner=Bureau schriftlich anzuzeigen.

2) Dieß gilt auch rudfichtlich folder Perfonen, welche eine Bohnung mit einem Unbern ge-

meinschaftlich ober bloß eine Schlafftelle inne haben.

3) Eben so sind alle diejenigen, welche, entweder um als bleibende Einwohner sich bier niederzulassen, oder um als temporare Einwohner eine Zeit lang allbier zu verweilen, anherkommen, und in der letten Beziehung unter andern Bieh- und Pflegekinder, Pensionars, Lehrlinge, Gesellen, Schuler (gleichviel, ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schulerinnen, Saushälterinnen, Gouvernanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten und Sauslehrer bei ihrer Ankunft und ihrem Umzuge, allbier, so wie bei ihrem Beggange von hier binnen gleicher Frift von den Wirthen, Lehrherren, Meistern und Principalen bei dem Einwohner-Bureau schriftlich ans und abzumelben.

4) Beichergestalt mussen Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von bier wegziehen, um auswarts'in ein bleibendes ober temporares Berhaltniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswartige Universitaten, Schulen, in die Lehre, auf die Wanderschaft, in Dienste, unter das Militair u. f. w., sich begeben, ebentaselbst von dem Familienhaupte bei

ihrem Beggange ab = und wenn fie bierber gurudtebren, angemelvet werden.

5) Sandwertegefellen, welche bier in Arbeit treten, haben fich, unbeschadet ber oben im britten Abschnitte enthaltenen Bestimmung, jur Erlangung ber gewöhnlichen Gesellenkarte binnen 24 Stunden

nach gefundener Arbeit an bas Ginwohner=Bureau ju menten.

6) Dienstboten aller Art muffen sich beim Antritte des Dienstes, so wie unmittelbar nach Besendigung desselben, unter Borzeigung ihrer Attestate, bei ber Gesindes Erpedition melden, und eine gleiche Berbindlichkeit zur An: und Abmeldung des Gesindes liegt auch den herrschaften ob, welche überdieß anzuzeigen haben, ob die aus dem Dienste tretende Person sich weiter und wohin vermiethe, oder ausliege, oder aus der Stadt sich begebe, ingleichen, wenn sie den Dienstboten vor Ende der Dienstzeit entlassen, warum solches geschehe.

7) Alle hier ankommende Frembe (b. b. folde Personen, bie in Leipzig ihren wesentlichen Aufenthalt nicht haben) muffen, wenn fie hierselbst übernachten, falls fie vor 6 Uhr bes Nachmitstags ankommen, am Tage ber Ankunft, treffen fie aber erst nach 6 Uhr bier ein, am folgenden Worgen um 9 Uhr von ihren Wirthen, ebenfalls schriftlich, im Fremben-Bureau angemelbet werden.

8) Bunfcht ein Fremder, — gleichviel, ob er hier bei Unverwandten fich aufhalt ober nicht — langer als 24 Stunden, von Beit ber geschehenen Unmelbung an gerechnet, in hiefiger Stadt zu verweilen, so bedarf er dazu einer, fur die Beit des ibm bewilligten Aufenthaltes von dem Fremdens Bureau ausgestellten Aufenthaltstarte.

Dhne ben Befit einer folden Karte barf ihm von feinem Birthe ber fernere Aufenthalt eben fo wenig, als nach Ablauf berjenigen Beit, auf welche biefe Karte ertheilt worden war, gestattet werben.

9) Bei bem Aus : und Einzuge eines Fremben ift von beffen Birthe dem Fremben : Bureau jeberzeit binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige bavon zu machen.

Uebrigens baben

10) bie Aubergiften und Gaffwirthe bie Ramen ber bei ihnen einkehrenden Fremden, nebft bem